Triffterer, Otto (Hrsg.)

Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court

C.H. Beck-Verlag, München 2008

ISBN 978-3-406-57841-0, , XLI, 1954 S. 298.- Euro

Mancher mag mit „ICC“ eher ein internationales Konferenzzentrum oder das „*International Cricket Council*“ als den „*International Criminal Court*“ verbinden; dass die Welt seit 2002 ein (eigentlich) weltweit zuständiges, ständiges internationales Strafgericht hat, das sich vor allem mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beschäftigen soll, hat sich noch nicht so richtig im Gedächtnis der Menschen verankert (website: http://www.icc-cpi.int). Im Gegensatz zu den Internationalen Strafgerichtshöfen für Jugoslawien und für Ruanda wurde der ICC nicht durch einen Beschluss des Sicherheitsrats, sondern durch einen internationalen Vertrag ins Leben gerufen. Das sog. „*Rom-Statut*“, das in dem hier besprochenen Werk kommentiert wird, wurde 1998 mit 120 Ja-Stimmen gegen sieben Nein-Stimmen bei 21 Enthaltungen von der UN-Bevollmächtigtenkonferenz angenommen. Nach Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde trat das Statut 2002 in Kraft. 2003 begann das Gericht mit seiner Arbeit.

Mit Inkrafttreten des Rom-Statuts sollte der Internationale Strafgerichtshof (ICC) in die Lage versetzt werden (so die Präambel zum Statut) "*die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, nicht unbestraft (zu lassen) und dass ihre wirksame Verfolgung durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss*".

Das Problem besteht nun aber darin, dass 40 Staaten zwar den Vertrag unterzeichneten (und damit ihren „guten Willen“ bekundeten), ihn aber nicht ratifizierten oder aber, wie die USA, diese Unterzeichnung zurückgezogen haben. Neben den USA sind dies Länder wie Russland, Indien, Pakistan, China, Israel und der Iran; Länder also, in denen dieses Strafgerichtshof eigentlich ganz besonders tätig werden könnte und sollte. Dass sich die Staatengemeinschaft ein solches kastriertes Instrument für teures Geld leistet, das im Ergebnis doch nur wieder der Prämisse folgt, nach der man die Kleinen hängt und die Großen laufen lässt, besagt eigentlich mehr zur Verfasstheit unserer Weltordnung als manche tagespolitischen Meldungen. Es bleibt abzuwarten, ob Barak Obama sich dazu durchringen kann und den Vertrag nun doch noch ratifizieren lässt. Hoffen kann man dies angesichts der dann auf die USA und ihre Repräsentanten zukommenden Ermittlungs- und ggf. Strafverfahrenverfahren (Irak u.a.) wohl kaum.

Aber zurück zu dem Kommentar: In der zweiten Auflage ihres (in englischer Sprache erschienenen) Kommentars analysieren Otto Triffterer und eine Anzahl bedeutender Rechtspraktiker und Gelehrter auf dem Gebiet des internationalen Strafrechtsartikelweise sowohl das Statut als auch die von den Mitgliedern der Versammlung der Vertragsstaaten 2002 verabschiedeten "Verbrechenselemente" und "Verfahrens- und Beweisordnung" sowie die 2004 von den Richtern verabschiedete "Geschäftsordnung des Gerichtshofes". Die zweite Auflage ist eine grundlegend überarbeitete und beträchtlich erweiterte Fassung der ersten Auflage von 1999, in der die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda (ICTR) ebenso wie anderer internationaler, "semi-internationaler" und nationaler Gerichte sowie die relevante Literatur seit 1999 verarbeitet worden sind. Der Kommentar ist daher eine wertvolle Hilfe für alle Praktiker und Wissenschaftler, die im internationalen oder nationalen Umfeld mit dem Rom- Statut und der Rechtsprechung auf der Grundlage seines "Complementarity Regime" tätig sind.

Das Werk ist der erste und bislang einzige Kommentar zu dem Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof. So bietet der Kommentar interessante Einblicke in die Verhandlungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Das Werk ist wie folgt aufgebaut und orientiert sich an der Gliederung des Statutes:

Teil 1 beschäftigt sich auf S. 15-128 mit der Einrichtung des Gerichtshofes, Teil 2 auf den Seiten 129 bis 712 mit der Rechtsprechung, der Zulässigkeit von Klagen und dem anwendbaren Recht. Der dritte (S. 713-930) Teil behandelt allgemeine Prinzipien des Strafrechts, Teil 4 (931-1064) thematisiert und kommentiert die Zusammensetzung und die Verwaltung des Gerichtshofes. Mit den Ermittlungen und der Strafverfolgung beschäftigt sich Teil 5 (S. 1065 – 1182), bevor in den Teilen 6 bis 8 die Themen Ablauf der Hauptverhandlung, die Strafen, sowie Berufung und Revision behandelt werden. Die abschließenden Kapitel 9 bis 13 behandeln Sonderprobleme wie die internationale Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Strafverfahren, die Durchsetzung des Statutes und der Entscheidungen des Gerichtes sowie der Finanzierung.

Der Kommentar richtet sich – bei aller inhaltlichen Qualität, für die schon die herausragenden Autoren bürgen - lediglich an Personen, die direkt mit den Strafverfahren vor dem ICC befasst sind. Leider ist es überhaupt nicht geeignet als Nachschlagewerk, da er (was selbst für einen Kommentar eher unüblich ist) kein Register oder Schlagwortverzeichnis enthält. Bei dem Preis von fast 300.- Euro hätte der Verlag dem Buch und dem Herausgeber ein solches Register durchaus spendieren können.

Thomas Feltes, Oktober 2009